



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzamt Hamburg-Harburg

Finanzamt Hamburg-Harburg Postfach 90 03 52 D-21043 Hamburg

Harburger Ring 40
D-21073 Hamburg

HamburgService: 040 115

Bearbeiter:

Durchwahl:

www.elster.de/finanzamt

Firma

jan stölken gmbh inneneinrichtung tischlerei
Nincoper Str. 65a
21129 Hamburg

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 47 / 735 / 00563

IdNr.:

W-IdNr.: DE227558443

Hamburg, den 04.08.2025

Länderschlüssel:	2
Finanzamtsnummer:	247
Steuernummer:	47 / 735 / 00563
Sicherheitsnummer:	58734000

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma jan stölken gmbh inneneinrichtung tischlerei, Nincoper Str. 65a, 21129 Hamburg
Rechtsform	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt **vom 04.08.2025 bis zum 03.08.2028.**

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der **Steuerverwaltung** und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in **Datenschutzfragen** entnehmen Sie bitte dem allgemeinen **Informationsschreiben** der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzeamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.